

§ 6

Ausbuchung von Aufwendungen für ganz oder teilweise eingestellte Investitionen

(1) Der bei einem volkseigenen Betrieb als unvollendete Investition ausgewiesene Gegenwert von Zahlungen, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung einer Investition aus den hierfür geplanten Mitteln geleistet wurden, ist auszubuchen, wenn die vorbereitete Investition nicht durchgeführt wird oder wenn sich während der Durchführung der Gegenwert dieser Zahlungen voll oder teilweise als nicht mehr verwertbar für Investitionen erweist. Die Ausbuchung erfolgt — soweit nicht in Beschlüssen gemäß Abs. 3 anderweitige Festlegungen getroffen werden. — zu Lasten der nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Selbstkosten — Andere sonstige Kosten —. Die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge sind über das dem Betrieb übergeordnete Organ an den zuständigen Haushalt abzuführen. Erfolgt die Zahlungen, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung geleistet wurden, aus geplanten Investitionskrediten, so sind die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge für die Rückzahlung des Kredits zu verwenden.

(2) Sind die Gründe, die zu einer Ausbuchung gemäß Abs. 1 führen, durch ein jeweils übergeordnetes Organ verursacht worden, so ist dieses Organ zu einem finanziellen Ausgleich gegenüber dem volkseigenen Betrieb, bei dem die Ausbuchung zu Lasten der Selbstkosten erfolgt ist, verpflichtet. Der volkseigene Betrieb hat vor Inanspruchnahme des finanziellen Ausgleichs gegenüber dem übergeordneten Organ den Nachweis darüber zu führen, daß eine anderweitige Verwertbarkeit des Gegenwertes der auszubuchenden Aufwendungen nicht besteht. Der finanzielle Ausgleich ist aus den im § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Quellen zu finanzieren.

(3) Haben sich die Gründe, die zu einer Ausbuchung in den im Abs. 1 genannten Fällen führen, infolge von Beschlüssen des Ministerrates ergeben, so ist nach diesen Beschlüssen zu verfahren.

§ 7

Sonderregelungen

Besonderheiten, die bei der Anwendung dieser Anordnung für bestimmte Bereiche festzulegen sind, werden durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Sie findet auch Anwendung hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1964 entstandenen Mehrkosten bei allen planmäßigen Investitionen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Vorbereitung bzw. Durchführung befinden.

Berlin, den 6. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I.

Beispiele für Aufwendungen, die zu den Mehrkosten im Sinne der Anordnung gehören**1. Durch Investitionsauftraggeber verursachte Mehrkosten**

Solche Kosten können u. a. entstehen durch Mängel in der Planung, verspätete Auftragserteilung, verspätete Übergabe von Arbeitsunterlagen, Übergabe von Arbeitsunterlagen, die unvollständig oder mangelhaft sind, sowie sonstige Unterlassungen im Stadium der Vorbereitung seitens des Plan- bzw. Investitionsträgers oder durch ähnliche Versäumnisse im Stadium der Durchführung: durch mangelhafte Koordinierung der einzelnen Verträge bei Investitionen, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist. Es ergeben sich daraus als Mehrkosten z. B. zusätzliche Projektierungs- oder Bau- und Montagekosten bzw. auch Preissanktionen, die der Investitionsauftraggeber zu bezahlen hat (§ 23 Abs. 3 der Investitionsverordnung).

2. Durch Auftragnehmer verursachte Mehrkosten

Durch die nicht qualitätsgerechte oder nicht termingerechte Vertragserfüllung oder sonstige Vertragsverletzungen des Projektanten oder der ausführenden Betriebe können beispielsweise folgende Mehrkosten verursacht werden

— durch Vertragsverletzungen eines Vertragspartners des Investitionsauftraggebers entstehen zusätzliche Kosten bei einem anderen Vertragspartner, die letzterer gegenüber dem Investitionsauftraggeber auf Grund der gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Bestimmungen geltend macht.

(Stillstandszeiten, Überstunden, Konservierungs- und Lagerkosten, zusätzliche Bau- und Montageleistungen eines Betriebes infolge mangelhafter Bauleistungen eines anderen für die Durchführung der Investition eingesetzten Betriebes u. ä);

— wegen eines vom Projektanten verursachten Projektierungsmangels werden zusätzliche Bau- und Montageleistungen erforderlich;

— zur Verminderung eines durch Vertragsverletzung drohenden Schadens muß ein Provisorium errichtet werden (z. B. provisorische Beheizung);

— durch nicht planmäßige Baudurchführung entstehen zusätzliche Transport- und Lagerkosten.

3. Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandsgelder, Strafbzuschläge, Kreditzinsen, die infolge von Unplanmäßigkeiten bzw. Vertragsverletzungen berechnet werden, und andere Sanktionen sowie Annullierungskosten

Als Annullierungskosten gehören zu den Mehrkosten alle vom Investitionsauftraggeber infolge der Aufhebung oder Änderung eines Vertrages zu bezahlenden Kosten, soweit nicht die Vertragsaufhebung oder -änderung zu einer Verbesserung oder einem zusätzlichen Nutzen der Investition gegenüber den festgelegten Kennziffern führt bzw. der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dient.*

* die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge entstehenden Aufwendungen